

Ministerium für Schule und Weiterbildung

5.10. 2015

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

Sehr geehrte ,

Wie Sie wissen, hat das Landeskabinett die im Anschluss an die Verbändebeteiligung modifizierten Entwürfe zur Änderung des LABG und zur Neufassung der LZV Ende September gebilligt. Diese Entwürfe, die nun noch das parlamentarische Verfahren durchlaufen müssen, übersende ich Ihnen anliegend zu Ihrer Information und zur weiteren Planung.

Für das Landesprüfungsamt sind aktuell vpor allem die Fragestellungen zu den Prüfungsfristen in den auslaufenden Staatsexamensstudiengängen relevant. Der LABG-Regierungsentwurf geht auf die von den Studierenden in diesem Zusammenhang oft vorgetragenen Probleme ein (vgl. S11 des Entwurfs).

- zunächst führt die Veränderung des §20 Abs. 4 S1 LABG zu einer **pauschalen Verlängerung** der aktuellen Frist um zwei Semester (also um ein Jahr), so dass alle Studierenden für den Abschluss ihres Staatsexamensstudiengangs die Regelstudienzeit plus sechs Semester zur Verfügung haben.
- Für Studierende, die besondere Härtefalltatbestände erfüllen, sind darüber hinaus nach dem neuen §20 Abs. 4 S2 LABG weitergehende Fristverlängerungen durch das Landesprüfungsamt möglich. Zu den Tatbeständen gehören Mutterschutz, Elternzeit, Angehörigenpflege, Krankheit sowie die Mitgliedschaft in den Organen der Selbstverwaltung der Studierenden. Diesbezüglich sind Einzelfallentscheidungen des Landesprüfungsamtes im Einvernehmen mit den Hochschulen erforderlich.
- Der neue §20 Abs. 4 S3 LABG gewährt schließlich eine Fristverlängerungen für **Wiederholungsprüfungen** nach nicht bestandener erster Staatsprüfung.

Das dem Regierungsentwurf nun folgende parlamentarische Verfahren wird vom Landtag gestaltet. Mit einem Inkrafttreten des geänderten §20 Abs. 4 LABG ist im Jahr 2015 aber wohl nicht mehr zu rechnen (realistisch sind nach hiesiger Einschätzung die ersten Monate des Jahres 2016).

Inhaltlich gehen wir davon aus, dass die oben genannten Regelungsvorschläge des Regierungsentwurfes und das damit vom Landeskabinett ausgesandte Signal im weiteren Verfahren nicht mehr zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

Ihnen werden -wie uns auch- zahlreiche Anfragen von Studierenden vorliegen, die typischerweise nach der nach der für sie letztmöglichen Frist für Teilprüfungen oder Meldungen zu noch ausstehenden Teilprüfungen fragen. Hierzu möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben:

Schon nach der aktuell geltenden Rechtslage können alle noch ausstehenden Teilprüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt – und Realschulen bis zum Ende des Sommersemesters (30.09. 2016) und für alle übrigen Lehrämter bis zum Ende des Sommersemesters 2017 (30.09. 2017) erbracht werden, ohne dass es dazu der beabsichtigten Änderung des §20 Abs.4 LABG bedarf.

Sofern Sie den Studierenden aus organisatorischen Gründen eine vorgelagerte Organisationsfrist für die Meldung zu noch ausstehenden Teilprüfungen setzen müssen, handelt es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist, durch die die oben genannten gesetzlichen Fristläufe modifiziert werden können. Wie bereits mit Ihnen vor einiger Zeit vereinbart, sollten die Außenstellen des

Landesprüfungsamtes – möglichst in Kooperation mit den jeweiligen Hochschulen – vermeiden, dass in dieser Hinsicht bei den Studierenden ein missverständlicher Eindruck entsteht. Hierzu wird insbesondere erforderlich sein, die Studierenden, die eine vorgelagerte Organisationsfrist nicht einhalten können, darauf aufmerksam zu machen, dass entsprechende Meldungen zu noch ausstehenden Teilprüfungen auch nach Ablauf solcher Organisationsfristen möglich sind.

Unterstützen möchte ich auch Ihre bisherige Praxis, Studierende, die sich bereits zu einer Prüfung gemeldet haben, offensiv auf die umfassenden (voraussetzungslosen) Rücktrittsmöglichkeiten nach der LPO 2003 hinzuweisen (Studierenden die Sorge zu nehmen, dass sie sich durch vorsorgliche -fristwahrende- Meldungen zu einer Prüfung einem erhöhten Risiko des Nichtbestehens aussetzen).

Abschließend möchte ich Sie bitten, den Regierungsentwurf bei den langfristigen prüfungsorganisatorischen Planungen des Landesprüfungsamtes schon heute zu berücksichtigen und sich auf die entsprechenden Änderungen einzustellen.